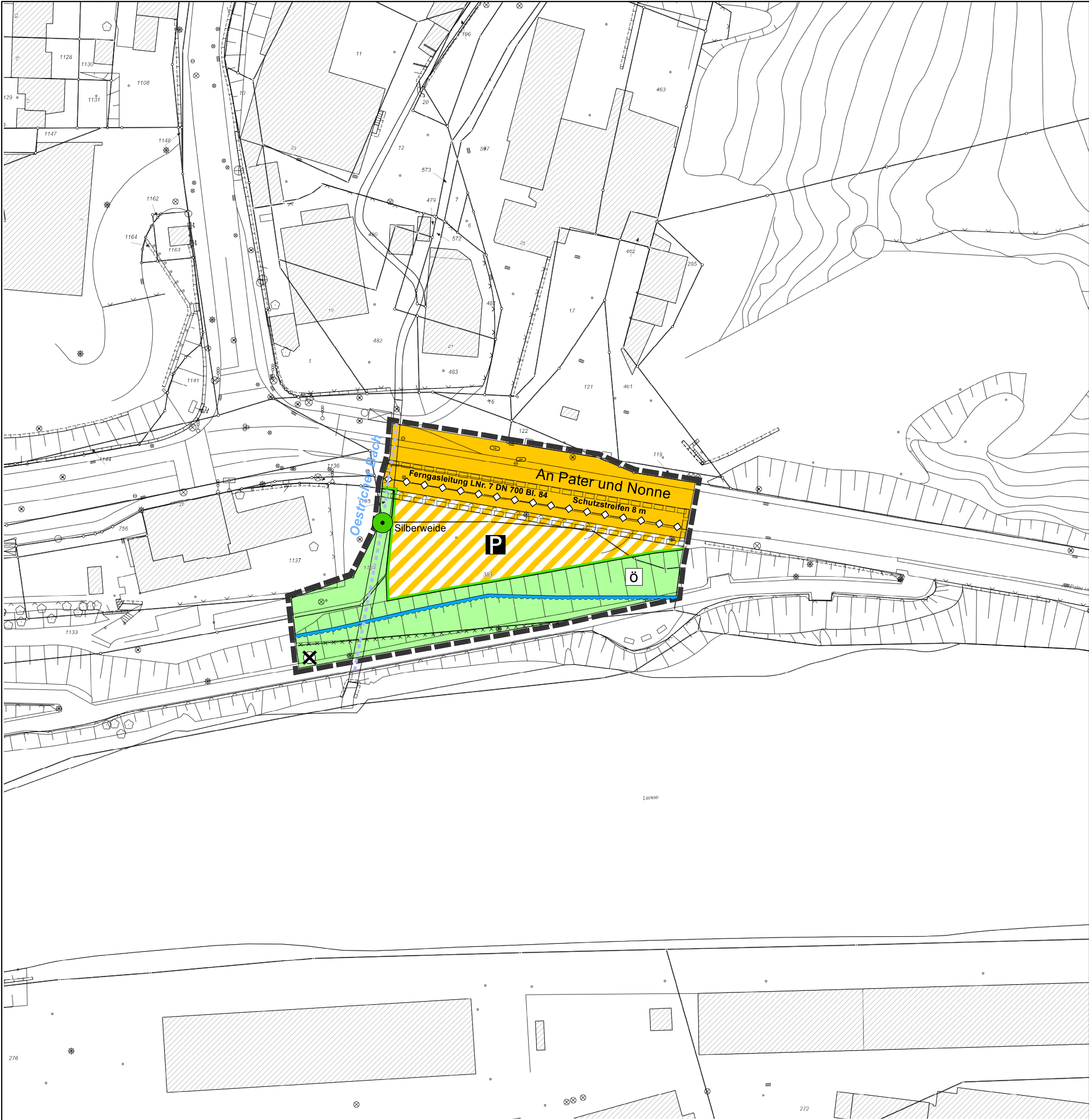




I. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S.421).

Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf Din-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Iserlohn, Bereich Stadtplanung, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Festsetzungen

Verkehrsflächengem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Stellplatzanlage einschließlich Begleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- Ferngasleitung Nr. 7, Südwestfalenleitung, DN 600/700 Blatt 84, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 8 m
- Schutzstreifen für die Ferngasleitung

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- zu erhaltende Silberweide

Wasserflächen, Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes
- Fließgewässer III. Ordnung, Oestricher Bach verrohrt

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung Altlastenverdachtsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

*Beispielhafte Werte. Die Darstellung in der Planzeichnung ist maßgeblich.

III. Hinweise

1. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub

Sofort bei Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchliche) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis – Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351/966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen (§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG). Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) einhält. Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o.g. Vorsorgewerte nicht einhält, ist das vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

2. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebietes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4. Begrünungsmaßnahmen (Begleitgrün der Stellplatzanlage)

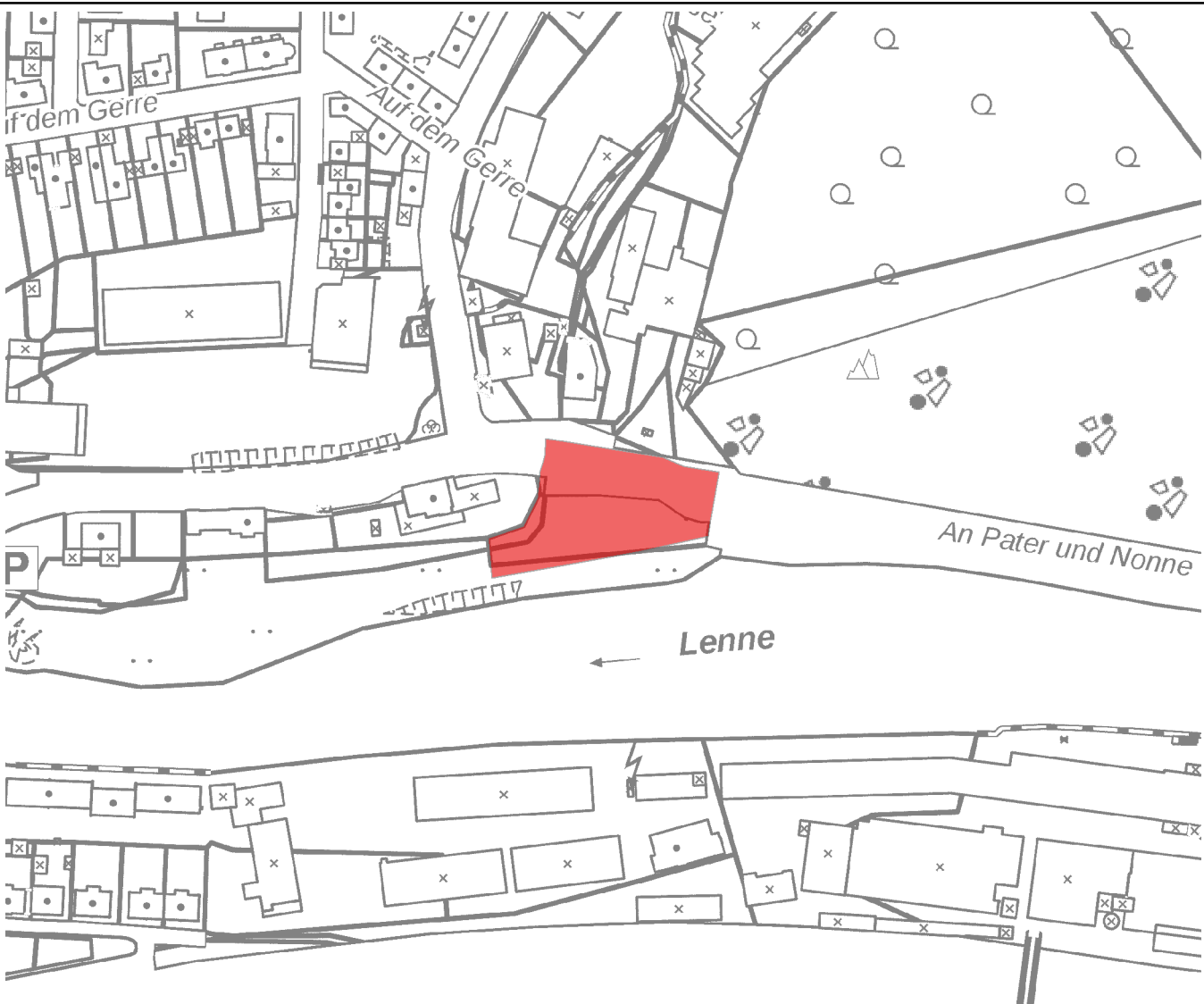
Die Vegetation, die sich im Böschungsbereich zur Lenne hin entwickelt hat, weist überwiegend wärmeliebende, trockenheitsresistente Arten auf (Echtes Johanniskraut, Blauer Natternkopf, Hornklee, Kardendistel, Wilde Möhre etc.).

Zur Begrünung der Stellplatzanlage ist mit einer Einsaat trockenheitsliebender Saumarten zu arbeiten. Der verwendete Boden ist ggf. durch Kalkschotter aus der Region zu ergänzen. Um eine weitere Anreicherung der Fläche im Sinne der Biodiversität und des Artenschutzes durchzuführen, sind in Abstimmung mit SIH und 61/4 blühende Gehölze zu verwenden (z.B. Zierapfelbäume). Möglich ist ebenfalls die Verwendung trockenheitsresistenter Arten wie z.B. Feldahorn.

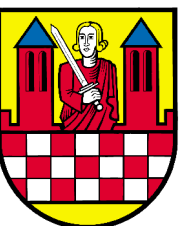
5. Erhaltung von Bäumen

Die im Westen des Plangebiets stehende Silberweide ist zu erhalten, d.h. sie ist vor, während und nach Abschluss der Bautätigkeiten zur Anlage der Stellplatzfläche vor Beeinträchtigungen insbesondere im Wurzelraum zu schützen.

Übersicht 1:2.500



Stadt Iserlohn



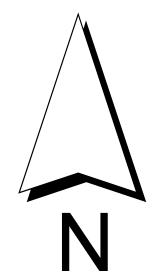
Bebauungsplan Nr. 379

-Lenneradweg (Abschnitt Promenade Letmathe)

2. Änderung

Stand 19.06.2019

Maßstab 1:500



Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Entwurfs- u. Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / in Kraft treten
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom Juni 2019. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Thomas Öffentl. best. Verm.-Ing. Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn	Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 379 gem. § 2 Abs.1 BauGB am 05.02.2019 beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Dr. Ahrens	Der Rat der Stadt Iserlohn hat am2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.379 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Dr. Ahrens	Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 379 und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2019 bis einschließlich2019 öffentlich ausgelegen. Iserlohn, den Der Bürgermeister In Vertretung Grote Stadtbaurat	Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 379 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am2019 als Satzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Dr. Ahrens	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung des vorliegenden Bebauungsplanes sind gem. § 10 BauGB am2019 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Dr. Ahrens